

# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.01.2022

Nr. 1/2022

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

---

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rinteln	3
Hauptsatzung der Gemeinde Suthfeld	3
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für Ratsmitglieder der Gemeinde Suthfeld	4
Redaktionelle Korrektur der 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung sowie für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Niedernwöhren (Abgabensatzung für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung)	5
Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall u. Fahrtkostenerstattung für Ratsmitglieder in der Gemeinde Flecken Wiedensahl	5
Bekanntmachung; Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 des Flecken Lauenau	6
Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz (Entschädigungssatzung) vom 16.12.2016 ( <i>Samtgemeinde Sachsenhagen</i> )	6
Bauleitplanung des Flecken Hagenburg; Bebauungsplan Nr. 15 - 3. Änderung -	7

### **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

---

### **D Sonstige Mitteilungen**

---

### **Anlagen:**

1 zu: Bauleitplanung des Flecken Hagenburg; Bebauungsplan Nr. 15 - 3. Änderung -

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen,  
Herr Besser, Tel. 05721/703-3262, Frau Wübben, Tel.: 05721/703-3250, E-Mail: [amtsblatt@schaumburg.de](mailto:amtsblatt@schaumburg.de)

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.  
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

## A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

#### **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rinteln**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rinteln beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

#### **§ 1 Organisation und Aufgaben**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Rinteln. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Ahe, Deckbergen, Engern, Exten, Friedrichswald, Goldbeck, Hohenrode, Krankenhagen, Möllenbeck, Rinteln, Schaumburg, Steinbergen, Strücken, Todenmann, Uchtdorf, Volksen, und Wennenkamp unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsteile Deckbergen, Schaumburg und Westendorf bilden gemeinsam die Ortsfeuerwehr Unter der Schaumburg. Die Ortsfeuerwehr Rinteln ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010, Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehren Unter der Schaumburg und Exten sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Ahe, Engern, Friedrichswald, Goldbeck, Hohenrode, Krankenhagen, Möllenbeck, Steinbergen, Strücken, Todenmann, Uchtdorf, Volksen und Wennenkamp sind Grundausstattungsfeuerwehren.

#### **Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt 01.07.2021 in Kraft.

Rinteln, den 21.12.2021

Andrea Lange  
Bürgermeisterin

#### **Hauptsatzung der Gemeinde Suthfeld**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Suthfeld in seiner Sitzung am 17.11.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1 Bezeichnung, Name**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Suthfeld“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Nenndorf.

#### **§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

(1) Das Wappen der Gemeinde Suthfeld zeigt in einem roten Feld ein weißes Nesselblatt. In den drei Feldern des Nesselblattes des Landkreises Schaumburg befinden sich die Buchstaben

– „H“, „K“ und „R“ - (Anfangsbuchstaben der drei Ortsteile Helsinghausen, Kreuzriehe und Riehe).

(2) Die Gemeinde Suthfeld führt in der Gemeindeflagge die Farben Weiß – Rot - Blau mit dem Wappen gemäß Absatz 1.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Suthfeld und die Umschrift: „Gemeinde Suthfeld, Landkreis Schaumburg“.

#### **§ 3 Ratszuständigkeit**

Der Beschlussfassungen des Rates bedürfen

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr.14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250,00 Euro übersteigt,
2. Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr.20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

#### **§ 4 Verkündungen und Bekanntmachungen**

(1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen, sowohl nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), als auch nach anderen Rechtsvorschriften, werden in der Tageszeitung „Schaumburger Nachrichten“ (SN) bekanntgegeben. Die Regelungen über Ersatzverkündungen, gemäß § 11 Abs. 4 NKomVG gelten entsprechend. Nachrichtlich erfolgt eine Bekanntmachung im „Schaumburger Wochenblatt“, im Internet unter [www.suthfeld.de](http://www.suthfeld.de) und gemäß Abs. 3 in den Aushangkästen.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Aushangkästen im

- OT Helsinghausen, Auf dem Grundstück Hauptstraße 7,
- OT Kreuzriehe, Bundesstraße, Bushaltestelle - Richtung Haste,
- OT Riehe, Auf dem Eckgrundstück Auf der Riehe / Heusingerweg,

veröffentlicht. Die ortsübliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gelten gem. § 11 Abs. 5 NKomVG entsprechend.

#### **§ 5 Einwohnerversammlungen**

(1) Bei Bedarf unterrichtet die oder der Bürgermeister\*in die Einwohner\*innen durch Einwohnerversammlung für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.

(2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung gem. § 4 Abs. 3 ortsüblich bekanntzumachen.

#### **§ 6 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

Die oder der Bürgermeister\*in wird durch die stellvertretenden Bürgermeister\*innen vertreten.

#### **§ 7 Anregungen und Beschwerden**

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller\*innen können bis zu zwei Vertreter\*innen benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der oder dem Bürgermeister\*in ohne Beratung an die oder den Antragsteller\*innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anträgen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Suthfeld vom 24.11.2014 außer Kraft.

Suthfeld, 17.11.2021

Högl  
Die Bürgermeisterin

## Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag für Ratsmitglieder der Gemeinde Suthfeld

Aufgrund des § 55 i. V. m. § 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Suthfeld in seiner Sitzung am 17.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder der Gemeinde Suthfeld erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro je Sitzung als Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld erhöht sich um weitere 5 Euro, soweit das Ratsmitglied erklärt, dass es die Sitzungsunterlagen ausschließlich auf elektronischem Wege erhalten möchte.

(2) Als Sitzung im Sinne des Absatzes 1 gelten:

- a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse,
- b) Fraktionssitzungen und Sitzungen der Gruppen (höchstens 12 Sitzungen in einem Jahr),
- c) Besprechungen, Besichtigungen und ähnliche Anlässe, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss beschlossen oder genehmigt worden ist.

(3) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24 Uhr hinausgeht, gilt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Fraktionssitzungen bzw. Sitzungen der Gruppen.

(4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

### § 2 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die Stellvertretungen

(1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen je Monat gewährt:

- a) an die Bürgermeisterin oder an den Bürgermeister 250 Euro
- b) an die Stellvertreter\*innen 50 Euro

(2) Ist die oder der Empfänger\*in einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung an der Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit länger als drei Monate gehindert, so entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für diese Zeit. In diesem Fall wird die Aufwandsentschädigung an die oder den Vertreter\*in gezahlt; dabei ist die Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters anzurechnen.

### § 3 Aufwandsentschädigung für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

Mitglieder von Ausschüssen, die nicht dem Rat angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro je Sitzung. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Das Sitzungsgeld erhöht sich um weitere 5 Euro, soweit das nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglied erklärt, dass es die Sitzungsunterlagen ausschließlich auf elektronischem Wege erhalten möchte.

### § 4 Zahlungsweise

(1) Aufwandsentschädigungen, die nach Monatsbeträgen bemessen sind, werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Regelung des § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Nach Ablauf der Wahlperiode werden die nach dieser Satzung zustehenden Entschädigungen und Ersatzleistungen an die oder den Bürgermeister\*in und an deren oder dessen Stellvertreter\*in sowie an die Beigeordneten des Verwaltungsausschusses bis zum Ende des Monats weitergezahlt in dem die Neuwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Stellvertreter\*innen bzw. die Neubildung des Verwaltungsausschusses stattfindet. Aus dem Rat ausgeschiedene Vertreter\*innen von Beigeordneten des Verwaltungsausschusses erhalten, wenn sie an einer Sitzung des Verwaltungsausschusses vertretungsweise teilnehmen, Sitzungsgeld und - auf Antrag - die nach dieser Satzung zustehenden Ersatzleistungen.

### § 5 Verdienstaufschlag

(1) Ratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern wird der Verdienstaufschlag, der ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Rats- und Ausschusstätigkeiten in den in § 1 Abs. 2 bezeichneten Fällen entsteht, bis zur Höhe von 20 € je Stunde und für längstens acht Stunden je Tag ersetzt.

(2) Die Gemeinde Suthfeld erstattet Arbeitgebern von Ratsmitgliedern und von nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern auf Antrag das für die Ausfallzeit weitergezahlte Arbeitsentgelt sowie die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge bis zu der sich aus Absatz 1 ergebenden Höchstgrenze.

(3) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keine Ansprüche nach Absatz 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Betrieb ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalsatz in Höhe von 10 Euro je Stunde.

(4) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufschlag geltend machen, haben für die Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr einen Anspruch auf Zahlung eines Pauschalsatzes in Höhe von 5 € je Stunde.

## § 6 Fahrtkosten und Reisekosten der Ratsmitglieder und sonstigen Ausschussmitglieder

(1) Die oder der Bürgermeister\*in oder – in Fällen der Vertretung – die oder der Stellvertreter\*in erhalten auf Antrag für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer. Anstelle der nach Satz 1 zu zahlender Entschädigung können auf Antrag die notwendigen Auslagen für ein Taxi erstattet werden, wenn dessen Benutzung wegen der Art der wahrzunehmenden Repräsentationspflichten geboten erscheint.

(2) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten bei Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Suthfeld auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

## § 7 Entschädigung für ehrenamtlich Tätige

(1) Beschließt der Rat, dass die oder der Bürgermeister\*in nur die Aufgaben gem. § 106 Abs. 1 Satz 1 NKomVG wahrnimmt, werden die übrigen Aufgaben von einer oder einem Gemeindedirektor\*in wahrgenommen. Die oder der nebenamtliche Gemeindedirektor\*in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro monatlich. Die oder der Stellvertreter\*in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 € monatlich. Im Falle der Verhinderung der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors gilt für die Zahlung der Aufwandsentschädigung § 2 Abs. 2 sinngemäß.

(2) Nimmt die oder der Bürgermeister\*in alle Aufgaben der Gemeinde wahr, so werden die Aufwandsentschädigungen oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zusammengefasst.

(3) Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Verdienstauffallentschädigung sowie Fahrtkosten- und Reisekostenersatz bis zu der in den §§ 5 und 6 bezeichneten Höhe. Die Erstattung übriger Auslagen wird auf höchstens 20 € im Monat begrenzt.

## § 8 Wegfall der Entschädigung

(1) Während der Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat gem. § 53 NKomVG besteht auf die Gewährung von Entschädigungen nach dieser **Satzung** kein Anspruch.

(2) Nehmen Ratsmitglieder drei Monate in Folge unentschuldig nicht an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse und der Fraktionen bzw. Gruppen teil, kann die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt werden, bis das Mandat tatsächlich wieder wahrgenommen wird.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Suthfeld über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und über den Ersatz von Auslagen und Verdienstauffall für Ratsmitglieder vom 01.01.2016 außer Kraft.

Suthfeld, 17.11.2021

Högl  
Die Bürgermeisterin

-----  
**Redaktionelle Korrektur der 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung sowie für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Niedernwöhren (Abgabensatzung für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung)**

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 14/2021 vom 30.12.2021 auf Seite 159 veröffentlichte 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung sowie für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Niedernwöhren (Abgabensatzung für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung) wurde als 13. Änderung der Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung sowie für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Niedernwöhren bekannt gemacht. Tatsächlich handelt es sich um die 1. Änderung.

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Niedernwöhren, den 10.01.2022

Samtgemeinde Niedernwöhren

Borschke  
Samtgemeindebürgermeisterin

## **Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung, Verdienstauffall u. Fahrtkostenerstattung für Ratsmitglieder in der Gemeinde Flecken Wiedensahl**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 u. 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 27.08.2021 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 23/2021 S. 368), hat der Rat der Gemeinde Flecken Wiedensahl in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Entschädigung der Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten zum Ersatz der Auslagen, mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 3, für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss und Fraktionssitzungen (insgesamt max. 10 Sitzungen im Jahr) ein Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung.
2. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden max. zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
3. Neben dem Sitzungsgeld wird den Ratsmitgliedern auf Antrag der nachgewiesene Verdienstauffall, der ihnen durch die Tätigkeit im Rat für die Gemeinde entsteht, erstattet. Für Sitzungen wird im Höchstfall als Verdienstauffall ein Betrag von 50,00 € pro Stunde und nicht mehr als 100,00 € je Sitzung gezahlt. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstauffall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist. Im Zweifelsfall entscheidet der Rat.
4. Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 3 geltend machen können, erhalten je Antrag einen Pauschalstundensatz von 20,00 € für max. 8 Stunden pro Tag.

### § 2 Entschädigung von herausgehobenen Funktionen

1. Der/die Ratsvorsitzende (Bürgermeister\*In) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 800,-€. Wird gem. § 106 NKomVG ein Gemeindedirektor/eine Gemeindedirektorin berufen, so erhalten die beiden Funktionsinhaber jeweils die Hälfte des o.g. Betrags.
2. Der/Die 1. stellvertretende Bürgermeister\*In erhält neben der Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.

3. Muss der/die 1. stellvertretende Bürgermeister\*In den Ratsvorsitzenden bzw. die Ratsvorsitzende länger als 4 Wochen vertreten, so wird ihm/ihr vom Ablauf dieser Frist an die Entschädigung nach Abs. 1 gewährt. Die gleiche Regelung gilt, wenn der/die 2. Stellvertretende Bürgermeister\*In den 1. Stellvertreter/die 1. Stellvertreterin vertreten muss. Die Zahlungen an die/den zu Vertretende\*n wird zeitgleich ausgesetzt.

### § 3 Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde und des Landkreises

Zur pauschalen Abgeltung der Fahrtkosten innerhalb des Kreisgebietes erhält der/die Ratsvorsitzende einen Betrag von monatlich 80,00 €. Im Falle des § 2.1, zweiter Satz, wird dieser Betrag zu gleichen Teilen auf beide Amtsinhaber verteilt.

### § 4 Entschädigung für nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder

Die Vorschriften der §§ 1 und 3 sind auf nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen entsprechend anzuwenden. Sofern die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde haben, werden ihnen abweichend von § 3 auch die Kosten für Fahrten erstattet, die von diesem Wohnsitz aus angetreten werden.

### § 5 Zahlungsweise

Die monatlichen Entschädigungen nach § 2 werden jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Sitzungsgelder nach § 1 Abs. 1 werden zum Jahresende in einer Summe ausgezahlt.

### § 6 Reisekosten

1. Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes erhalten der/die Ratsvorsitzende bzw. die ehrenamtliche Gemeindedirektorin/ der ehrenamtliche Gemeindedirektor, die übrigen Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden ehrenamtlich tätigen Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Tage- und Übernachtungsgelder werden nach der Reisekostenstufe B gewährt. Sonstige nachgewiesene und notwendige Auslagen werden auf Antrag erstattet.

### § 7 Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung

Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den hierzu erlassenen Bestimmungen des Ministers der Finanzen. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschluss und Auslagenersatz vom 26.06.2001 außer Kraft.

Flecken Wiedensahl, 20.12.2021

Ralph Dunger  
Bürgermeister

### Bekanntmachung Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 des Flecken Lauenau

Der Rat des Flecken Lauenau hat in seiner Sitzung am 20.10.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2011, bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.

2. Der Rat des Flecken Lauenau beschließt die Bilanz zum 31.12.2011 mit einer ausgeglichenen Bilanzsumme in Aktiva und Passiva in Höhe von 28.844.038,10€.  
Das Basisreinvermögen wird mit einem unveränderten Wert in Höhe von 16.023.064,66€ festgestellt.

3. Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 23.924,92€ wird gemäß §123 (1) Satz 1 Nr. 1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in zugeführt.

4. Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 200.257,17€ wird gemäß § 123 (1) Satz 1 Nr. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

5. Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2011 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

6. Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 des Flecken Lauenau vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser vom 09.03.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss 2011 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2011 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 des Flecken Lauenau liegt an sieben Werktagen (außer Samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, Raum 103, 31552 Rodenberg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Rodenberg, den 12.01.2022

Flecken Lauenau

Dr. Wolf  
Gemeindedirektor

### Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschluss und Auslagenersatz (Entschädigungssatzung) vom 16.12.2016

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 16.12.2016 beschlossen:

#### Artikel 1

#### Entschädigung der Ratsmitglieder

§ 1 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Pauschalentschädigung wird in Höhe von monatlich 60,00 € gewährt. Für die Nutzung von privaten mobilen Endgeräten im Rahmen der Gremienarbeit erhalten die Ratsfrauen/Ratsherren zusätzlich einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 €, die auf eine Übersendung von Sitzungsunterlagen und Einladungen in Papierform verzichten. Der Anspruch beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Eigenschaft als Ratsmitglied beginnt und endet mit dem Ende des Monats, in dem sie erlischt.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Sachsenhagen, 16.12.2021

In Vertretung  
Rintelmann

---

**Bauleitplanung des Flecken Hagenburg  
Bebauungsplan Nr. 15 - 3. Änderung -**

Der Rat des Flecken Hagenburg hat in seiner Sitzung am 06.12.2021 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

**(Karte ist im Anschluss an Seite 7 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt)**

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 nebst Begründung liegt ab sofort im Rathaus des Flecken Hagenburg, Schloßstraße 3, 31558 Hagenburg, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Sachsenhagen und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Hagenburg, den 06.01.2022

Der Gemeindedirektor  
Rintelmann

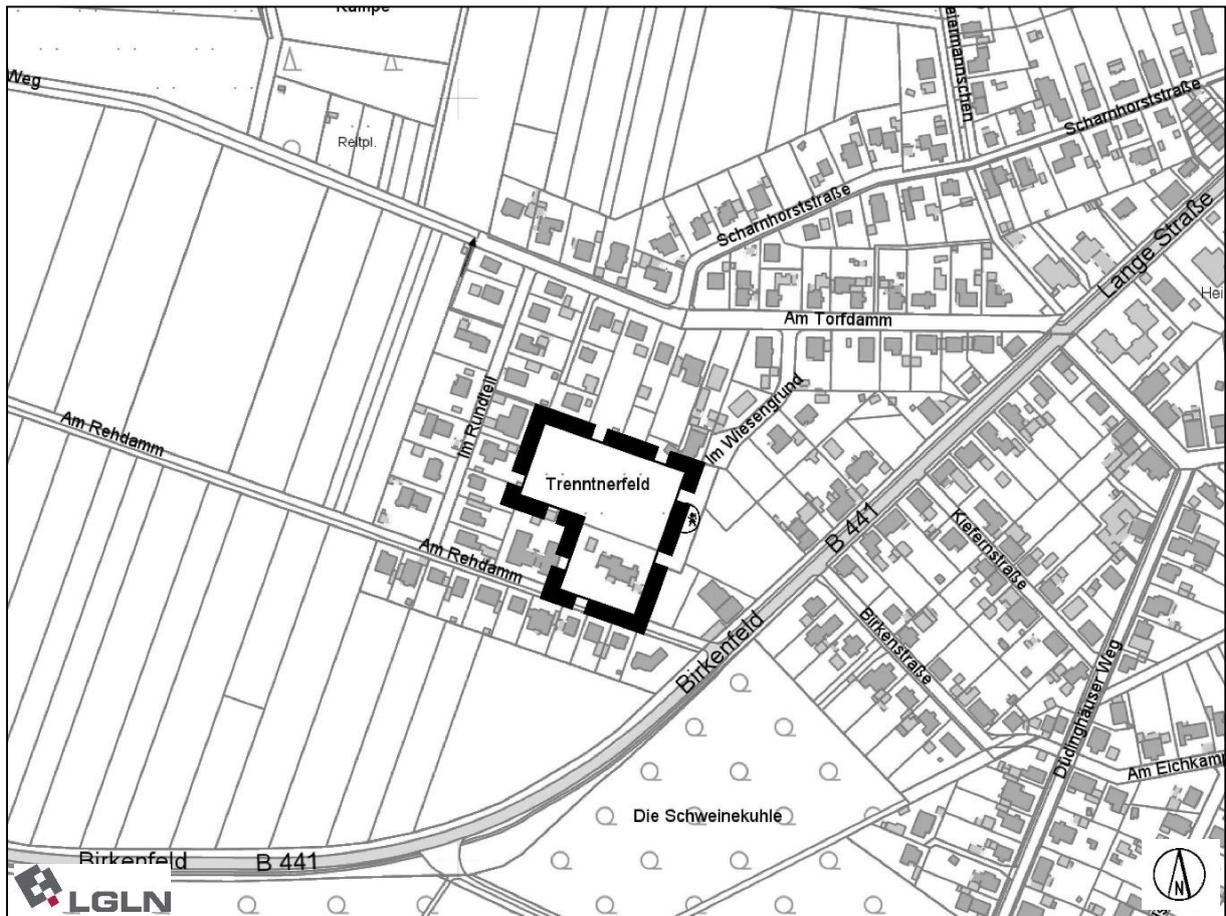
---

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des  
öffentlichen Rechts**

---

**D Sonstige Mitteilungen**

Anlage 1 zu:  
**Bauleitplanung des Flecken Hagenburg; Bebauungsplan Nr. 15 - 3. Änderung -**  
(Amtsblatt Seite 7)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 (i.O.), © 2019 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln